

74. 1. Haften mehrere Teilnehmer an einem Delikte des bürgerlichen Rechtes für den Schadensersatz solidarisch?

Code civil Artt. 1200 ff.

2. Ist diese Frage für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Köln nicht jedenfalls dann zu bejahen, wenn es sich im einzelnen Falle zugleich um ein strafrechtliches Vergehen handelt?

Einführungsgesetz zum preuß. Strafgesetzbuche vom 14. April 1851

Art. XVII §. 1.

3. Finden bei Annahme der solidarischen Haftung, was die Frage des Regresses betrifft, die Vorschriften der Artt. 1213. 1214 Code civil Anwendung?

II. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1887 i. S. R. (Vekl.) w. A. (Kf.)
Rep. II. 126/87.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die beiden Parteien sind durch rechtskräftiges Straferkenntnis vom 27. April 1886 wegen gemeinschaftlichen Betruges zum Nachtheile der darin näher bezeichneten Aktiengesellschaft zu Geld- bzw. Gefängnisstrafe verurteilt worden.

A. hat der Gesellschaft den ihr durch die unredlichen Manipulationen entstandenen Schaden ersetzt, und demnächst Klage auf Erstattung der Hälfte des gezahlten Betruges gegen B. erhoben. Letztere ist in beiden Instanzen zugesprochen, und die gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung eingelegte Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Was die Haftung der Parteien betrifft, so nimmt das Oberlandesgericht, lediglich darauf sich stützend, daß hier ein Delikt

derselben im Sinne des bürgerlichen Rechtes (Art. 1382 Code civil) vorliege, eine solidarische Verpflichtung beider an.

Die Frage nun, ob dieser vom Beklagten nicht angefochtenen Rechtsansicht beizupflichten sein möchte,

vgl. für die entgegengesetzte Auffassung: Demolombe, Bd. 26 Nr. 279 flg. 291 flg.; Zacharia-Dreyer, Bd. 2 S. 287 Note 5 a. E.; Marcadé, zu Art. 1202 Nr. II,

kann jedoch dahingestellt bleiben, da es sich im gegenwärtigen Falle zugleich um ein strafrechtliches Vergehen handelt, die Annahme des Oberlandesgerichtes daher durch den Art. XXVII §. 1 des Einführungsgesetzes zum preussischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 sich rechtfertigt. Jene Bestimmung, welche der mit der Beratung des Entwurfes des Strafgesetzbuches betrauten Kommission der zweiten Kammer ihre Entstehung verdankt, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichtes zu Köln an die Stelle des Art. 55 Code pénal, nach dessen Vorschrift alle wegen des nämlichen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten sowohl für Geldbußen, als für Wiedererstattungen, Schadenersatz und Kosten solidarisch hafteten, getreten. Wie sich aus dem bezüglichen Berichte ergibt,

vgl. Stenogr. Berichte Jahrg. 1851 Druckf. Nr. 167 S. 25 zu Art. XXII des Entwurfes,

wollte man jenen Rechtsatz, abgesehen von der Solidarität für die Geldbußen, welche beseitigt wurde, aufrechterhalten.

Der Art. XXVII §. 1 a. a. O. dahin lautend: „Alle wegen eines und desselben Vergehens zur Strafe verurtheilten Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadenersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen“, ist hiernach auch in dem Sinne aufzufassen, daß die solidarische Haftung der genannten Personen unmittelbar auf dem Gesetze beruht und nicht erst durch die ausgesprochene Verurteilung begründet wird. Was nun letztere angeht, so unterscheidet das Gesetz nicht, ob die Zusprechung der Rückgabe bezw. des Schadenersatzes durch den Strafrichter oder den Civilrichter erfolgt,

vgl. in diesem Sinne Aubry und Rau, Bd. 4 S. 20 Note 5;

Oppenhoff, Preussisches Strafgesetzbuch 6. Ausg. S. 50 Note 10, und wenn dasselbe den gewöhnlichen Fall vor Augen hat, daß der fragliche Anspruch von dem Beschädigten gegen die Delinquenten ver-

folgt wird, so ist doch dessen Anwendung auch in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um die Regreßfrage zwischen den letzteren handelt, ersichtlich nicht ausgeschlossen.

Erscheint nun nach dem Ausgeführten die Annahme einer solidarischen Mitverhaftung des Beklagten für den in Rede stehenden Schadensersatz gerechtfertigt, so sind für die Regreßfrage die Artt. 1213. 1214 Code civil unmittelbar maßgebend. Auf Grund derselben hat nun das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausgesprochen, daß dem Kläger der Rückgriff gegen den Beklagten für dessen Anteil an der Gesamtschuld zusteht, und der dagegen seitens des letzteren allein erhobene Angriff erscheint verfehlt. Wenn der Beklagte zunächst geltend macht, daß die Vorschrift des Art. 1214 auf die Fälle einer durch Vertrag begründeten Solidarität zu beschränken sei, so steht das mit dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes nicht im Einklange und findet auch in der Rechtslehre keine Unterstützung,

vgl. Laurent, Bd. 17 N. 355 flg.; Demolombe, Bd. 26 N. 423 flg.;

Marcadé, zu Art. 1213; Dalloz, Répert. „obligation“ N. 1477, der weiter hervorgehobene Satz aber, daß bei der Annahme des Oberlandesgerichtes eine Regreßklage gegen den Mitverhafteten auch dann zugesprochen werden müßte, wenn der Kläger seinerseits allein aus dem Delikte einen Vorteil gezogen hätte, befindet sich ebenso mit dem in den bezogenen Artt. 1213. 1214 a. a. O. bezüglich des Rückgriffes ausgesprochenen Principe als mit der speziellen Bestimmung des Art. 1216 a. a. O. im Widerspruche.“